

II-71 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

27. 2. 1963

10/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Mayr, Mittenдорfer, Dr. Josef Gruber und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz,  
betreffend die Durchführung eines Strafverfahrens.

-.-.-

Der Gemeindesekretär Weichselbäumer der Gemeinde Schlierbach, Oberösterreich, hat bei der Gemeindewahl im Jahre 1961 einen Wahlschwindel begangen, indem er das von der Wahlkommission genehmigte Wahlergebnis nachträglich abgeändert hat. Die Anzeige wurde erstattet. Gleichzeitig hat die Freiheitliche Partei Österreichs, welcher der Genannte als Gemeindeausschußmitglied angehört, das Wahlergebnis beim Verwaltungsgerichtshof angefochten. Der Sekretär wurde außer Dienst gestellt und muß bis zur Erledigung des Verfahrens 75 % seines Gehaltes, das sind monatlich ca. 2.500 Schilling, 14mal im Jahr von der Gemeinde erhalten. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. 3. 1962 die Beschwerde der FPÖ verworfen, das Wahlergebnis bestätigt, bzw. die Richtigkeit der Wahl-durchführung anerkannt. Die Staatsanwaltschaft Steyr erhielt dieses VGH-Erkenntnis. Trotzdem wurde das Strafverfahren bis heute nicht abgeschlossen.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e :

Welche Gründe waren dafür maßgebend, daß das Strafverfahren gegen den ehemaligen Gemeindesekretär der Gemeinde Schlierbach Weichselbäumer bisher nicht beendet wurde?

-.-.-.-